

§ 16b Einstiegs geld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegs geld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegs geld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegs geld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

(2) Das Einstiegs geld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegs geldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

Verordnung zur Bemessung von Einstiegs geld (Einstiegs geld-Verordnung – ESGV)

<p style="text-align: center;">§ 1 Einzelfallbezogene Bemessung des Einstiegs geldes</p> <p>(1) Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegs geldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt die für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebende monatliche Regelleistung. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.</p> <p>(2) Der Grundbetrag des Einstiegs geldes darf höchstens 50 vom Hundert der für den geförderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch betragen. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.</p> <p>(3) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die vor Aufnahme der mit Einstiegs geld geförderten sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 vom Hundert der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag nach Satz 2 bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden. § 18 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Satz 1 und Satz 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 vom Hundert der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>(5) Das Einstiegs geld für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Pauschale Bemessung des Einstiegs geldes bei besonders zu fördernden Personengruppen</p> <p>(1) Das Einstiegs geld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegs geldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.</p> <p>(2) Das Einstiegs geld für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.</p>
---	--

Inhalt:

Instrumentenreform SGB II – Hinweise zur praktischen Umsetzung des MAGS NRW (Auszug, Stand: 24.06.2009) – Anlage 1

Erläuterungen Kreis Kleve:
Allgemeines

1. Leitfaden zur Bewilligung von Einstiegs geld nach § 16b SGB II

- 1.1 Hintergrund
 - 1.2 Höhe des Einstiegsgeldes
 - 1.3 Dauer der Zahlung
 - 1.4 Ergänzende Hinweise
 - 1.5
 2. Leitfaden zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Der Schritt in die Selbstständigkeit: Chance oder Irrweg?
 - 2.3 Der Schritt in die Selbstständigkeit: Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es?
 3. Leitfaden zur Bewilligung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II bei Saisonarbeit in der Landwirtschaft
 - 3.1 Allgemeines
- Anlage 1 Arbeitshilfe MAGS zur Instrumentenreform

Paragraph: § 16b Einstiegsgeld

Wesentliche Änderungen:

- Fassung vom 01.08.2009:

Ergänzung der Einstiegsgeld-Verordnung bei den Rechtsgrundlagen und Anpassung der Berechnungsgrundlagen u.a. an die ESGV
Rz. (16b.13) bis (16b.20) gelöscht; wg. ESGV nicht mehr möglich
Anlage 2 weggefallen

Rz. (16b.2): Ergänzung der Rundungsregelung
Rz. (16b.6) gelöscht
Redaktionelle Änderungen
Anlage 1 – Arbeitshilfe Instrumentenreform MAGS

Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (BGBl. I, 2008, S. 2917) haben sich zum 01.01.2009 wesentliche Änderungen ergeben.

Die in der Anlage beigefügten Hinweise zur praktischen Umsetzung sind Bestandteil dieser internen Arbeitshinweise SGB II. Die Instrumentenreform SGB II – Hinweise zur praktischen Umsetzung sind gemeinsam von der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, den 44 Arbeitsgemeinschaften und zehn Optionskommunen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in NRW erarbeitet worden. Die vorliegenden Hinweise stellen die praktische Anwendung in den Mittelpunkt und geben erste Antworten auf sich hieraus ergebende Fragestellungen. Sie geben eine erste soweit möglich rechtssichere Orientierung zur Anwendung der zum Teil neuen Rechtssystematik.

Zusätzlich zu der Praxishilfe sind folgende weitergehende kreisinterne Vorgaben zu beachten.

1. Leitfaden zur Bewilligung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II

1.1 Hintergrund

Rz. (16b.1)
Hintergrund

Nach der amtlichen Begründung zur vorgenannten Vorschrift (bis 31.12.2008: § 29 SGB II) wurde dieser zeitlich befristete Zuschuss eingeführt, um einen finanziell attraktiven Anreiz für Arbeitsuchende zu schaffen, auch geringfügig entlohnte Arbeit anzunehmen oder sich selbstständig zu machen.

Einstiegsgeld nach § 16b SGB II dient also der Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen

- sozialversicherungspflichtiger, also abhängiger Beschäftigung, die nur gering bezahlt ist und mindestens 15 Stunden pro Woche umfasst oder
- selbstständiger Beschäftigung, wenn die Tätigkeit einen hauptberuflichen Charakter hat.

1. Abhängige Beschäftigung

Im Rahmen der Aufnahme einer abhängigen Erwerbstätigkeit, die nur gering bezahlt ist und mindestens 15 Stunden pro Woche umfasst, dient das Einstiegsgeld als finanzieller Anreiz bzw. zur Motivation, eine Beschäftigung dennoch anzunehmen und durchzuhalten. Durch die zusätzliche Zahlung des Einstiegsgeldes wird die finanzielle Attraktivität der Beschäftigung erhöht.

2. Selbstständige Beschäftigung

Im Rahmen der Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit dient das Einstiegsgeld als Unterstützung innerhalb der Gründungsphase. Entscheidend für die Bewilligung ist/sind die Prognose zur Tragfähigkeit des Geschäftsvorhabens bzw. die Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt. Hierzu bedarf es einer fachlichen Stellungnahme durch eine kompetente und neutrale Stelle. Weitere Hinweise hierzu sind dem „Leitfaden zum Verfahren bei der geplanten Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit“ (Punkt 2) zu entnehmen.

Es handelt sich in beiden Fällen um eine Ermessensvorschrift („Kann-Regelung“), so dass jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden ist, ob diese Art der Förderung als zeitlich begrenzte und gezielte Maßnahme zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit geeignet erscheint. Es gibt **keinen** Rechtsanspruch auf diese Leistung.

1.2 Höhe des Einstiegsgeldes

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes ist insbesondere ein Bezug zur

Rz. (16b.2)
Höhe des Einstiegsgeldes

- vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit (§ 16b Absatz 2 Satz 2 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 3 ESGV),
- Größe der Bedarfsgemeinschaft (Familienkomponente), in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt (§ 16b Absatz 2 Satz 2 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 4 ESGV) sowie
- für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung (§ 1 Abs. 1 und 2 ESGV)

herzustellen.

Hinsichtlich der Höhe des Einstiegsgeldes sind im Rahmen der Einstiegsgeld-Verordnung Regelungen getroffen worden, so dass sich folgende einheitliche Bemessungen ergeben:

- Gewährung von Einstiegsgeld in Höhe von maximal **50 %** des **maßgeblichen Regelsatzes** (Einzelfallentscheidung)
- Gewährung eines Ergänzungsbetrages in Höhe von **10 %** des Regelsatzes für Alleinstehende für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.
- Bei ununterbrochener Arbeitslosigkeit (§ 18 Absatz 2 SGB III) von 2 Jahren oder mehr ein Ergänzungsbetrag von **20 %** des Regelsatzes für Alleinstehende ; bei **Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist**, soll der Ergänzungsbetrag bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von **sechs Monaten** gewährt werden
- Die maximale Förderung darf **100 %** des Regelsatzes für Alleinstehende nicht überschreiten.

Rundungsregelung für den Endbetrag: Rundung auf volle Euro.

Es kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

Eine nach § 2 ESGV vorgesehene Pauschalierung für besonders zu fördernde Personengruppen ist seitens des Kreises Kleve nicht vorgesehen.

1.3 Dauer der Zahlung

Das Einstiegsgeld sollte in einem ersten Schritt zunächst grundsätzlich für **6 Monate**, maximal für **12 Monate** gewährt werden. In einem evtl. zweiten Schritt ist vor einer Weiterbewilligung bis zur gesetzlich festgelegten max. Förderdauer von **24 Monaten** die weitere Förderfähigkeit (z.B. anhand der Entwicklung des Betriebes/der Unternehmung) zu prüfen.

Rz. (16b.3)
Dauer der Zahlung

Zusätzlich soll die Bewilligung ab dem zweiten Jahr degressiv gestaltet werden. Um hier zu einer praktikablen Verfahrensweise zu kommen, sollte die Höhe des Grundbetrages

- vom **13.-18. Monat** auf **75 %** sowie
- vom **19.-24. Monat** auf **50 %**

des ursprünglichen Grundbetrages reduziert werden. Die eventuell zusätzlich gewährten Ergänzungsbeträge werden unverändert beibehalten.

Das Einstiegsgeld kann weiter erbracht werden, auch wenn der/die Hilfeempfänger/-in nicht mehr hilfebedürftig ist, d.h. wenn unter Anrechnung des neu erzielten Einkommens kein Anspruch mehr auf Regelleistungen nach dem SGB II besteht!

Rz. (16b.4)
Wegfall der Hilfebedürftigkeit

1.3 Ergänzende Hinweise

Rz. (16b.5)
Ergänzende
Hinweise

-
- Für die Dauer des Bezuges von lfd. AIG II-Leistungen ist der Existenzgründer grundsätzlich weiterhin kranken-, pflege- und renten-versichert.
- Dies gilt nicht bei Weiterzahlung des Einstiegsgeldes ohne Vorliegen gleichzeitiger Hilfebedürftigkeit!
- Das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II gehört nicht zum steuerpflichtigen Einkommen und unterliegt steuerlich auch nicht dem Progressionsvorbehalt.
- Bei der Berechnung der lfd. AIG II-Leistungen bleibt die Höhe des gezahlten Einstiegsgeldes nach § 16b SGB II unberücksichtigt.

1.,00 EUR

2. Leitfaden zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

2.1 Allgemeines

Die Gründung einer selbstständigen Existenz kann ein wirkungsvoller Weg aus der Arbeitslosigkeit sein. Der Schritt in die Selbstständigkeit ist jedoch schwierig und nicht ohne Risiken. Eine Existenzgründung bedarf neben einer guten Vorbereitung auch einer hohen persönlichen Einsatzbereitschaft und insbesondere eines tragfähigen Unternehmens- und Finanzierungs-konzeptes.

Rz. (16b.7)
Allgemeines

Im Idealfall wird durch die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit langfristig die Inanspruchnahme von Transferleistungen entbehrlich. Daher ist es grundsätzlich sinnvoll und zweckmäßig, Hilfesuchende auf diesem Weg zu begleiten, zu beraten und zu unterstützen.

Die Starthilfen des SGB III (Gründungszuschuss) stehen den Beziehern von ALG II **nicht** zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem Einstiegsgeld die Möglichkeit geschaffen, die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit von ALG II – Empfängern zu fördern.

Doch nicht nur die letztlich materiellen Hilfen dürfen bei dieser Thematik im Vordergrund stehen. Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die verschiedenen Schritte auf dem Weg zu einer evtl. Förderung deutlich zu machen.

2.2 Der Schritt in die Selbstständigkeit: Chance oder Irrweg?

Für die hier beschriebene Thematik bzw. den betroffenen Personenkreis gilt der Grundsatz:

„Jeder ist seines Glückes Schmied“

Rz. (16b.8)
Der Schritt in
die Selbstständig-
keit: Chance
oder Irrweg

Im übertragenen Sinne bedeutet dies, dass jedem Langzeitarbeitslosen grundsätzlich immer die Möglichkeit offen steht, den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Einstiegsgeldes ist damit jedoch nicht automatisch verbunden.

Langzeitarbeitslose, die durch jahrelange vergebliche Bemühungen, wieder in Arbeit vermittelt zu werden, frustriert sind, sehen den Schritt in die Selbstständigkeit oftmals als letzten Weg an, wieder einer „sinnvollen“ Beschäftigung nachzugehen. Dies führt jedoch evtl. dazu, dass überstürzt und mit einer nur vermeintlich neuen Idee der Schritt in die Selbstständigkeit gewagt wird. Risiken und Schwierigkeiten werden hierbei nicht abgewogen, sondern gerne beiseite geschoben. Misslingt das geplante Vorhaben, führt dies für den Betroffenen im schlimmsten Fall zu einer weiteren, bedingt durch oftmals zusätzlich auftretenden finanziellen Verlust auch nachhaltigen, negativen Erfahrung (Stichwort: Schulden als weiteres Vermittlungshemmnis).

Wird durch einen Hilfesuchenden – auch eher beiläufig – eine derartige Idee vorgetragen, ist für den Fallmanager / persönlichen Ansprechpartner evtl. sofort erkennbar, dass es sich mehr um „Wunschdenken“ als um ein unterstützungsfähiges Vorhaben handelt. Gleichwohl ist es dabei oft schwer, dem/der Betroffenen diese Chancenlosigkeit deutlich zu machen.

Auf der anderen Seite fällt es dem Fallmanager / persönlichen Ansprechpartner aber grundsätzlich auch schwer, seriöse und erfolgversprechende Ideen fachlich korrekt einzuschätzen und zu erkennen.

Eine fachkompetente Beratung des SGB II – Kunden und eine professionelle Einschätzung seines Vorhabens, die im günstigsten Falle von einer unabhängigen Stelle erbracht werden sollte, sind daher im Vorfeld unerlässlich.

2.3 Der Schritt in die Selbstständigkeit: Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es?

Damit Gründungswillige mit ihrem Begehren nicht alleine gelassen werden, hat der Kreis Kleve mit der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH (WFG) einen kompetenten Partner gefunden, der bereit ist, Beratungen zur Existenzgründung durchzuführen und Stellungnahmen über die Erfolgsaussichten abzugeben.

Rz. (16b.9)
Der Schritt in die Selbstständigkeit: Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es?

Alternativ besteht natürlich die Möglichkeit, mit den kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften zusammen zu arbeiten, um den nachfolgend beschriebenen Weg so oder in ähnlicher Weise zu gehen. Die Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Wirtschaftsförderungsgesellschaften ist entsprechend abzuklären.

Für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve, Hoffmannallee 55, 47533 Kleve ist folgende Vorgehensweise abgestimmt worden:

- Der Kunde wird bei Interesse an einer Existenzgründung von der Kommune zur Erstberatung an die Wirtschaftsförderung verwiesen.
- Mit dem Kunden wird ein Beratungstermin vereinbart. Die Wirtschaftsförderung berät den Kunden und händigt einen Leitfaden „Gründungsplanung“ aus. In diesem Leitfaden sind vom Kunden folgende Angaben vorzunehmen:
 - a) Beschreibung des Vorhabens
 - b) Lebenshaltungskosten
 - c) Gründungsinvestitionen

- d) Kostenplanung
- e) Umsatzplanung
- f) Rentabilitätsplan für drei Jahre

Dem ausgefüllten Leitfaden ist ein Lebenslauf beizufügen.

- Die Wirtschaftsförderung erstellt eine gutachterliche Stellungnahme über die hinreichende Aussicht auf wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Existenzgründung anhand der Kundenangaben. Diese Stellungnahme ist obligatorisch und vom Existenzgründer/von der Existenzgründerin bei der für die Bewilligung der SGB II – Leistungen zuständigen Kommune einzureichen. Anhand dieser Stellungnahme entscheidet die zuständige Kommune einerseits über die grundsätzliche Unterstützung des Existenzgründungsvorhabens des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, andererseits über die zusätzlich finanziellen Förderungen nach § 16b SGB II.
- Falls es im Einzelfall erforderlich erscheint, weist die Wirtschaftsförderung den Kunden darauf hin, dass vor der Existenzgründung der Besuch eines Existenzgründungsseminars empfohlen wird. Über eine mögliche Erstattung, der hierdurch entstehenden Kosten entscheidet ebenfalls die für die Bewilligung der SGB II – Leistungen zuständige Kommune.

Zuständiger Ansprechpartner bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve ist:

Herr Norbert Wilder
Tel.: 02821 / 7281 – 13
Email: info@wfg-kreis-kleve.de

Sofern in Einzelfällen bereits bei der ersten Vorsprache durch den Gründungswilligen ein z.B. von einem Steuerberater vorbereitetes Konzept vorgelegt wird, welches in Art und Umfang dem oben beschriebenen Gründungsplan entspricht, kann alternativ auch dieses Konzept an die Wirtschaftsförderung mit der Bitte um Begutachtung und Stellungnahme hinsichtlich der Erfolgsaussichten übersandt werden.

3. Leitfaden zur Bewilligung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II bei Saisonarbeit in der Landwirtschaft

3.1 Allgemeines

Aufgrund der zum 01.08.2009 in Kraft getretenen Einstiegsgeld-Verordnung ist eine Förderung der Saisonarbeit in der Landwirtschaft durch Tagessätze nicht mehr möglich.

Rz. (16b.12)
Allgemeines

Bereits bewilligte Fälle sind auszufinanzieren.

Bei neuen Bewilligungsfällen von Einstiegsgeld bei Saisonarbeit in der Landwirtschaft gelten die allgemeinen Hinweise zur Bewilligung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II (siehe Punkt 1 dieser Arbeitshinweise)

Instrumentenreform SGB II

Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II

§ 16b SGB II

I. Gesetzliche Regelung

§ 16b Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

Gesetzesbegründung zu §16b SGB II (BR-DS 755/08):

„Die bisher über den Verweis in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 geregelte Eingliederungsleistung Einstiegsgeld, mit dem neben der Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in der Praxis bisher vor allem die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gefördert wird, wird ohne inhaltliche Änderungen in den neuen § 16b übertragen.“